Sicherheitsdatenblatt
gemäß 1 Verordnung (EG) Nr.1907/2006

Handelsname: Coucou Couleur Weisswachs
Erstellt am: 12.12.2017 **Datum des Inkrafttretens:** 12.12.2017
Version: 1

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator
Coucou Couleur Weisswachs
Artikelnummer: 0791732192803

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird
Relevante identifizierte Verwendungen
Weiße Wachspaste für Holzoberflächen

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
Hersteller/Lieferant
Naturfarben Barbara Jurowski
Straße/Postfach
Am Burgtor 5
Nat.-Kenn./PLZ/Ort
DE- 83080 Oberaudorf
Telefon/ E-Mail
+49 (0)176/ 68117690 / E-Mail: info@coucou-couleur.com

1.4 Notrufnummern
Deutschland: +49 89/ 19 24 0
Österreich: +43 1406 43 43 (Gesundheit Österreich GmbH, 24h)
Schweiz: +41 44 251 51 51 (Tox Info Suisse)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs Verordnung (EG) Nr. 1272/ 2008
Entfällt.

2.2 Kennzeichnungselemente Verordnung (EG) Nr. 1272/ 2008
Piktogramm/e und Signalwort des Produkts
Entfällt.

Signalwort:
Entfällt.
Gefahrenbestimmende Komponente/n zur Etikettierung (Produktidentifikator/en)
Entfällt.
Gefahrenhinweise
Entfällt.
Sicherheitshinweise
Entfällt.

2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstuftung als PBT bzw. vPvB.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemische Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Chemische Charakterisierung
Produktzusammensetzung und Rezepturbestandteile siehe Weisswachs Etikett (Volldeklaration)
Gefährliche Inhaltsstoffe:
Entfällt.

Stoffe mit Grenzwerten der Union für die Exposition am Arbeitsplatz

Entfällt.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:
Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
Nach Einatmen:
Frischluft zuführen. Bei Beschwerden Arzt aufsuchen.
Nach Hautkontakt:
Mit reichlich Wasser und Seife abwaschen, nachspülen.
Nach Augenkontakt:
Kontaktlinsen entfernen. Sofort für mindestens 15 Minuten mit reichlich Wasser bei geöffnetem Lidspalt ausspülen. Ggf. Augenarzt hinzuziehen.
Nach Verschlucken:
Sofort kräftiges Ausspülen des Mundes. Reichlich Wasser nachtrinken.
Einer bewusstlosen Person niemals etwas in den Mund einflößen. Bei Verschlucken einer größeren Menge, unverzüglich eine Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen anrufen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine besonderen Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel
Geeignet: Wassersprühstrahl, Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel (Wasser)
Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel
Keinen Wasservollstrahl verwenden, um eine Zerstreuung oder Ausbreitung des Feuers zu unterdrücken.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO_2) und Rauch.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Aufenthalt im Gefahrenbereich nur mit umluftunabhängigem Atemschutzgerät.
Löschmaßnahmen auf Umgebung abstimmen.
Eindringen des Löschwassers in Oberflächen-und Grundwasser sowie Boden vermeiden. Hautkontakt durch Tragen geeigneter Schutzkleidung und durch Einhalten eines Sicherheitsabstandes vermeiden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht erforderlich.

6.2 Unweltschutzmaßnahmen

Mit viel Wasser verdünnen. Der Kontakt mit und die Verbreitung in Erdreich, Gewässern und Abflüssen ist zu vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Universalbinder) aufnehmen. Eindringen in Erdreich, Gewässer und Abflüsse vermeiden, der qualifizierten Entsorgung zuführen siehe unter Abschnitt 13.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Schutzmaßnahmen unter Abschnitt 7,8 und 13 beachten.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Allgemeine Hygienemaßnahmen:

- In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken, rauchen
- Nach Gebrauch die Hände waschen

Hinweise zum Brand-und Explosionsschutz

Zündquellen fernhalten- nicht rauchen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen

Produkt vor Lichteinwirkung schützen.
Produkt vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Nur im Originalgebinde aufbewahren.

7.4 Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/ Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Entfällt.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition/ Persönliche Schutzausrüstung

Geeignete Technische Steuerungseinrichtungen
Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem EInsatz persönlicher Schutzausrüstungen. Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

Geeigente Beurteilungsmethoden zur Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen umfassen messtechnische und nichtmesstechnische Ermittlungsmethoden wie sie in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 402 [1] und BS EN 14042 “Arbeitsplatzbereiche, Anleitung für die Umsetzung und Anwendung von Verfahren zu Beurteilung der Exposition gegenüber chemischen und biologischen Arbeitsstoffen” beschrieben sind.

Persönliche Schutzausrüstung
Persönliche Schutzausrüstung muss in Übereinstimmung mit den geltenden CEN-Normen und nach Absprache mit dem Lieferanten für persönliche Schutzausrüstung gewählt werden.

Atemschutz
Nicht erforderlich.
Handschutz
Schutzhandschuhe. Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein. Aufgrund fehlender Tests kann keine Empfehlung zum Handschuhmaterial für das Produkt / die Zubereitung / das Gemisch abgegeben werden.
Augenschutz
Dichtschließende Schutzbrille.
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition
siehe Abschnitte 6 und 7.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form: fest **Farbe:** weiß **Geruch:** geruchlos

Sicherheitsdatenblatt
gemäß 1 Verordnung (EG) Nr.1907/2006

Handelsname: Coucou Couleur Weisswachs
Erstellt am: 12.12.2017 **Datum des Inkrafttretens:** 12.12.2017
Version: 1

Sicherheitsrelevante Daten

Parameter	Wert	Methode	Bemerkung
Dampfdruck (50°C)	-	-	n.b.
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	-	-	n.b.
Flammpunkt (°C)	-	-	n.b.
Geruchsschwelle	-	-	n.b.
Löslichkeit in Wasser	-	-	unlöslich
untere Explosionsgrenze	-	-	n.b.
obere Explosionsgrenze	-	-	n.b.
oxidierende Eigenschaften	-	-	n.b.
pH-Wert (20°C)	-	-	n.b.
Dampfdichte	-	-	n.b.
relative Dichte (20°C)	-	-	n.b.
Siedebeginn/-bereich (°C)	-	-	n.b.
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt (°C)	-	-	Schmelzpunkt 63-64°C/ Gefrierpunkt n.b.
Selbstzersetzungstemperatur (°C)	-	-	n.b.
Verdampfungsgeschwindig-keit	-	-	n.b.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log Kow)	-	-	n.b.
Viskosität/Auslaufzeit (23°C)	-	-	n.b.
Viskosität, dynamisch (mPas/ 20°C)	-	-	n.b.
Zersetzungstemperatur	-	-	n.b.

Parameter	Wert	Methode	Bemerkung
explosive Eigenschaften			Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Das Produkt ist stabil und unter normalen Gebrauchs-, Lager- oder Transportbedingungen nicht reaktiv.

10.2 Chemische Stabilität

Zur Vermeidung thermischer Zersetzung nicht überhitzen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen.

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Von Zündquellen fernhalten.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Kohlenmonoxid und Kohlendioxid.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es liegen keine toxikologischen Befunde zu dem Gemisch vor.

akute Toxizität

Aluminiumhydroxid; CAS-Nr.: 21645-51-2
LD50 (oral, Ratte): >5000mg/kg

Lackleinöl; CAS-Nr.: 8001-26-1
LD50 (oral, Ratte):>4763mg/kg

Bienenwachs, gelb, rein, natürlich; CAS-Nr.: 8012-89-3
LD50 (oral, Ratte):>5000mg/kg

Carnaubawachs, gebleicht; CAS-Nr.: 8015-86-9
LD50 (oral, Ratte):>2000mg/kg

Ätzwirkung auf die Haut/Hautreizung
Das Gemisch verursacht keine Hautreizungen. Die Einstufung erfolgte aufgrund stoffspezifischer Konzentrationsgrenzwerte.
Schwere Augenschädigung/-reizung
Das Gemisch verursacht keine Augenreizung. Die Einstufung erfolgte aufgrund stoffspezifischer Konzentrationswerte.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut
Das Gemisch ist nicht eingestuft. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die als sensibilisierend eingestuft sind.
Keimzell-Mutagenität
Das Gemisch ist nicht eingestuft. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die als mutagen eingestuft sind.
Reproduktionstoxizität
Das Gemisch ist nicht eingestuft. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die als reproduktionstoxisch eingestuft sind.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
Das Gemisch ist nicht eingestuft. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die als spezifisch zielorgan-toxisch bei wiederholter Exposition, eingestuft sind.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition
Das Gemisch ist nicht eingestuft. Das Gemisch enthält <20% Stoffe, die als spezifisch zielorgantoxisch bei wiederholter Exposition, Kategorie 3, eingestuft sind.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität
Aquatische Toxizität: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
12.2 Persistenz und Abbaubarkeit
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
12.3 Bioakkumulationspotenzial
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
12.4 Mobilität im Boden
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
12.5 Ergebnisse dre PBT- und vPvB-Beurteilung

Gemäß den vorliegenden Angaben sind die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. PvB nicht erfüllt.

12.6 Andere schädliche Wirkungen
Keine Daten vorhanden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung
Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
Feuchte Produkte und Produktschlämme
Feuchte Produkte und Produktschlämme nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
Ungereinigte Verpackung
Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
Gereinigte Verpackung
Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
Abfallschlüssel AVV 17 04 02 (Verpackungen aus Aluminium)

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer
Entfällt.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung
ADR/RID/IMDG-Code/ICAO-TI/IATA-DGR
Entfällt.

14.3 Transportgefahrenklassen
ADR/RID/IMDG-Code/ICAO-TI/IATA-DGR
Entfällt.

14.4 Verpackungsgruppe
Entfällt.

14.5 Umweltgefahren
Kennzeichen umweltgefährdender Stoffe
ADR/ RID/ IMDG-Code: Nein.
ICAO-TI/IATA-DGR: Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender
siehe Abschnitte 6-8

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL- Übereinkommens und gemäß IBC-Code
Entfällt.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/ spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU- Vorschriften

Verordnung (EG) Nr.1005/2009 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen):
Nicht anwendbar.

Verordnung (EG) Nr.850/2004 (Persistente organische Schadstoffe):
Nicht anwendbar.

Verordnung (EG) Nr.648/2012 (Aus-und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):
Nicht anwendbar.

Verordnung (EG) Nr.648/2004 (Detergenzien-Verordnung):
Das Produkt erfüllt die Kriterien, die in der Verordnung (EG) Nr.648/2004 festgelegt sind.

Zulassungen gemäß Titel VII der Verordnung (EG) Nr.1907/2006:
Keine.

Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) Nr.1907/2006:
Keine.

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse
Klasse: WGK1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend.

Verweis auf Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)
Entfällt.

Lösemittelverordnung (31. BImSchV)
Entfällt.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung
Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Literaturangaben und Datenquellen
Vorschriften
REACH- Verordnung (EG) Nr.1907/2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/1000
CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/776
Internet
[1] **http://www.baua.de**
[2] **http://publikationen.dguv.de**
[3] **http://dguv.de/ifa/stoffdatenbank**
[4] **http://www.gischem.de**
[5] **http://echa.europe.eu/en/candidate-list-table**

Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird

Gemäß Verordnung (EG) Nr.1272/2008:
Eye Irrit. 1, H 319- Verursacht schwere Augenreizung

Schulungshinweise
Für Tätigkeiten mit diesem Gefahrstoff sind keine Schulungen vorgeschrieben.

Methoden, die gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr.1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden:
Physikalische Gefahren: Bewertung von Prüfdaten
Gesundheits- und Umweltgefahren: Berechnungsverfahren

Sicherheitsdatenblatt
gemäß 1 Verordnung (EG) Nr.1907/2006

Handelsname: Coucou Couleur Möbelwachs
Erstellt am: 12.12.2017 **Datum des Inkrafttretens:** 12.12.2017
Version: 1

Legende

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
CAS	**C**hemical **Ab**stracts **S**ervice
DIN	Norm des **D**eutschen **I**nstituts für **N**ormung
EC	Effektive Konzentration
EG	**E**uropäische **G**emeinschaft
EN	**E**uropäische **N**orm
IATA-DGR	**I**nternational **A**ir **T**ransport **A**ssociation-**D**angerous **G**oods **R**egulations
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI	**I**nternational **C**ivil **A**viation **O**rganization-**T**echnical **I**nstructions
IMDG-Code	**I**nternational **M**aritime Code für **D**angerous **G**oods
ISO	Norm der **I**nternationalen **S**tandards **O**rganization
IUCLID	**I**nternational **U**niform Chemica**L** **I**nformation **D**atabase
LC	Letale Konzentration
LD	**L**etale **D**osis
log Kow	Verteilungskoeffizient zwischen **O**ktanol und **W**asser
MARPOL	**Mar**itime **Pol**lution Convention= Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
OECD	**O**rganisation for **E**conomic **C**o-operation and **D**evelopment
PBT	**P**ersistent, **b**iakkummulierbar, **t**oxisch
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
TRGS	**T**echnische **R**egeln für **G**efahr**s**toffe
UN	**U**nited **N**ations (Vereinte Nationen)
VOC	**V**olatile **O**rganic **C**ompounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar